

## Thema:

Schiffsanleger

## Fragestellung:

Von den Ortsgemeinden wurden Schiffsanleger im Wert zwischen 2.000 € und 5.000 € angeschafft. Sind diese als bewegliche Wirtschaftsgüter zu erfassen und zählen diese als bauliche Anlagen?

## Antwort:

Bei Schiffsanlegern handelt es sich nicht um bauliche Anlagen, da sie nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind. Sie sind daher als bewegliche Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

-.-.-.-.-.

Stand: 05.12.2008 Seite 1 von 1